

ich annehme, daß bisher manches Interessante zurückgeblieben ist, weil es denen, welche zur Mittheilung im Stande waren, an Zeit und Lust gebrach, ihre Bemerkungen und Erfahrungen so zu ordnen und einzukleiden, wie sie dem Drucke hätten übergeben werden können. Ich bitte deshalb ganz besonders, so willkommen mir tüchtig Ausgearbeitetes und für den Druck Vollendetes auch sein wird, die Mittheilung sonst interessanter Notizen doch ja nicht des genannten Mangels wegen zu unterlassen. Daß die Herren Einsender sich mir nennen, ist zwar eine nicht zu umgehende Bedingung, ich erkläre aber aufs Bestimmteste, daß weder von ihrem Namen noch von ihrer Mittheilung überhaupt je ein anderer als der von ihnen selbst erlaubte Gebrauch gemacht wird, es sei denn, daß obrigkeitliche, auf diesseitigen Landesgesetzen beruhende Verfügungen ein Anderes bestimmen: ein Fall, der bei Vermeidung gehässiger und zur Sache nicht gehöriger Persönlichkeiten und bei strengem Festhalten an der Wahrheit, wie es ohnehin dem Buchhändler geziemt, sich nicht sobald ereignen dürfte.

Leipzig, am 1. Juli 1841.

J. de Marle.

Interimistische Erklärung *).

Als Entgegnung eines Schreiben „An die Redaction des Börsenblattes in Leipzig“ in Nr. 57 dieses Blattes, diene einstweilen die Erklärung, daß das gerichtliche Verfahren zur Entdeckung des Einsenders jenes lügenhaften, verläumderrischen Nachwerks in Nr. 42 des Börsenblattes im Gange ist, und daß ich schon hier darthun würde, wie mich jene in Offenbach gebundenen Nachdrücke durchaus nichts angehen, fürchtete ich nicht, demselben störend vorzugreifen.

Indem ich nun meine in Nr. 50 dieses Blattes abgegebene „Erklärung“ in allen ihren Theilen bestätige, wird man mir nicht zumuthen, daß ich mich (außer gerichtlich) noch länger mit einem lichtscheuen Anonymus

*) Obschon dem öffentlich Angegriffenen auch öffentliche Vertheidigung zustehen muß, so würde ich doch Anstand genommen haben, dieser Erklärung Raum zu geben, da sie nicht geeignet ist, die in Nr. 42 erhobenen und in Nr. 57 näher beglaubigten Anschuldigungen zu widerlegen, wenn nicht Hr. Baer darin gleichzeitig eine „achtbare Handlung“ Frankfurts anzuklagen versuchte. Ich fordere Hr. Baer hiermit auf, diese Beschuldigung deutlicher auszusprechen und zu beglaubigen, sollen ihn nicht selbst die Vorwürfe treffen, die er seinem Gegner macht. Zugleich möge aber hiermit an jedes Mitglied unseres Börsenvereins die dringende Aufforderung ergehen, dem Nachdruckvertrieb, wo es nur immer sei, energisch entgegen zu treten, ihn bis in seine verborgensten Schlupfwinkel aufzusuchen und jede entdeckte nur irgend darauf bezügliche Thatsache der Redaction mitzutheilen. Wir kommen jetzt weniger in den Fall, inländische Nachdrucker zu verfolgen, desto mehr thut es aber Noth auf die Verbreiter ausländischer Nachdrücke unser Augenmerk zu richten. Es handelt sich hier nicht so sehr um das Interesse der dabei beteiligten Verleger, obschon auch sie als Mitglieder des Vereins auf jeden Schutz desselben Anspruch zu machen berechtigt sind, sondern vielmehr und ganz besonders um Aufrechthaltung des soliden Buchhandels überhaupt, der durch ein allen Gesetzen und jedem Grundsatz der Ehrlichkeit und Redlichkeit Hohn sprechendes Verfahren immer mehr entfällt und untergraben wird.

J. d. M.

befasse, dessen Namen nur durch Zwangsmaßregeln zu erfahren ist.

Wer reines Gewissen hat, verbirgt sich nicht in's Dunkel der Anonymität! Hätte ich die Stelle eines Buchhändler-Polizei-Officianten übernommen, ich würde mich nicht geniren, mit Nennung meines Namens eine sonst achtbare hiesige Buchhandlung zu denunciren, die vor einigen Wochen durch Verlangszettel den Herisauer Göthe aufzutreiben suchte!!!

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1841.

Anton Baer.

In Nr. 57 d. B. B. hat Hr. Riegel aus Potsdam sich als Schildträger für den Börsenvorstand wider meine gegen denselben gerichtete Anklage in einer Art aufgeworfen, die mich jeder Erwiderung überhebt, indem seine Schutzrede selbst genügende Entkräftungsgründe in ihrer theils unverständlichen, theils inconsequenten Darstellungsart, darbietet.

Meine Hauptbeschwerde ist dadurch nicht entfernt erledigt, indem Hr. R. zwar einerseits die durchaus unwahre Behauptung ganz allgemein hinstellt, daß das veröffentlichte Protocoll volle Wahrheit enthalte, und allein durch seinen Ausspruch solche zu beglaubigen versucht, ohne alle erforderliche Beweismittel, andern Theils aber unter eigener Anklage zugiebt, daß wenigstens seit 6 Jahren die Protocolle stets einer Superrevision unterworfen und beliebig umgestaltet worden seien. Hier wird der Börsenvorstand wol mit Recht den alten Spruch anwenden können:

„Gott bewahre uns vor unsern Freunden etc.“

Bis also andere und gewichtige Gründe meine Beschwerde durch Thatsachen entkräften, finde ich mich nicht veranlaßt, nur das Geringsste von ihrem Inhalt zurück zu nehmen.

Leipzig, 23. Juni 1841.

Reimer d. ä. aus Berlin.

Nachschrift der Redaction.

Mich jedes Urtheils über den von Hr. R. Reimer in der Cantate-Versammlung gestellten Antrag um so mehr enthaltend, als mir nicht Gelegenheit geboten wurde, der Versammlung beizuwohnen, oder das Original-Protocoll einzusehen, halte ich mich doch zur Aussprechung des Wunsches verpflichtet, daß diese Angelegenheit nicht in eine persönliche Ausarten, wenigstens als solche nicht mehr in d. Bl. besprochen werden möge. Es handelt sich hier nur um die beiden Fragen:

- 1) Ist der Börsenvorstand überhaupt berechtigt, statt des in der Versammlung selbst aufgenommenen Protocolls ein nach diesem redigirtes mitzutheilen; und
- 2) da letzteres nun einmal geschehen: giebt das redigirte Protocoll wenigstens den wahren Sinn des von Hr. R. Reimer gestellten Antrags und ein richtiges Bild der ihn begleitenden Nebenumstände? oder ist hier eine Entstellung eingetreten?

Die erste Frage ist durch die in Nr. 48 d. Bl. enthaltene Erklärung des Börsenvorstandes wohl als erledigt zu betrachten. Es wird hiernach kein Recht, die Protocolle anders als in ihrer Urform mitzutheilen, in Anspruch genommen, die bisher üblich gewesene Redaction aber in einer